

# **Satzung des**

## **Förderverein der Steinsbergschule**

### **Grundschule Rennerod**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.07.2016**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Steinsbergschule Grundschule Rennerod“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rennerod.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Steinsbergschule Grundschule Rennerod.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - b) Außendarstellung der Schule
  - c) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - d) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - e) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, Spielgeräten, allg. pädagogische Hilfsmittel
  - f) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - g) Gestaltung des Außengeländes
  - h) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Schule, die Pädagogen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Grundschule sowie die Förderer des Vereins.
4. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
5. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Schule bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

6. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigungen werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
5. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind dazu angehalten, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) der geschäftsführender Vorstand
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, nach Möglichkeit im jeweils 1. Schulhalbjahr, durchzuführen ist.
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
  - b) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands
  - Neuwahl des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
  - Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstands
  - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Registergericht vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom geschäftsführenden Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## § 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer
2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes der in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
3. Der/Die Kassenverwalter/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
4. Von der Mitgliederversammlung werden außerdem bis zu fünf Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt.
5. Zwei weitere zusätzliche Beisitzer sind durch eine/n Lehrer/in der Schule und eine/n Vertreter/in des Elternbeirats zu besetzen. Diese Sitze werden durch die Schule bzw. den Schulelternbeirat selbst benannt.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens einem und bis zu sieben Beisitzern.
7. Alle Beisitzer/innen müssen Mitglied im Verein sein.
8. Der erweiterte Vorstand beschließt über die konkrete Mittelvergabe entsprechend der Vorgaben aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand können über die Erweiterung der Beisitze im erweiterten Vorstand beschließen.
10. Alle Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme der beiden entsandten Beisitze (§ 9 Nr. 5) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
11. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung in textlichem Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Kassenprüfer/innen**

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2, Nr. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Liquidatoren**

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt und zwar jeweils einzelvertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.